Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 4. April 1785.

I Avertissements.

Es ist zwar die Absicht gewesen, die Erbpacht des Amts Reineberg, dergestalt zu beschleunigen, daß die Amts Pachtstücke schon mit Trinitatis denen Meistbietenden übereignet werden sollen. Da aber dieses Geschäfte durch verschiedene Hinderniße verzögert worden, und die diesjährige Uebergabe so wohl denen ab- als angehenden Pächtern sehr beschwerlich werden, auch das Interesse so wohl des einen, als des andern Theils unter der Uebereilung des Geschäfts leiden dürfte; so ist solche, zu beßerer Einrichtung beyder Theile bis Trinitatis 1786 ausgesetzt worden. Zugleich wird hiedurch bekant gemacht, daß in Termino den 12ten April Vormittags die Eintheilung und Taxe der um das Vorwerk belegenen Ländereyen, Nachmittags die Eintheilung und Taxe des Haferlandes, und der bey Lübbeke gelegenen Wiesen, denen Pachtliebhabern angewiesen, und vorgeleget, auch in Termino den 13ten April die Anschläge von der Schäferey, Gebäuden, Mühlen, und Zehnten, denen Liebhabern erkläret, und in Ansehung der Zehntpflichtigen der Cautions-Punct berichtiget werden soll. Es werden daher sämtliche Erbpachtslustige auf den 12ten Vormittags, in des Commercianten von Aschen Behausung, und Nachmittags und den folgenden Tag nach Lübbeke verabladet, und wird es gut seyn, daß sich selbige alsdenn von allen Sachen ausführlich dergestalt belehren, daß sie in denen am 14ten 15. und 16ten April und folgenden Tagen angesetzten Licitations Terminen, als wobey es unverändert sein Bewenden behält, ganz instruirt seyn mögen. Minden den 31ten Mart. 1785.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Cammer Präsident
v. Breitenbauch.

Minden. Da ein Hochwürdiges Domcapitul gewillet ist, bey dem Wedigenstein eine maßive Holländische Korn- und Scheldegersten-Mühle bauen zu lassen, und dieser Bau an den mindest fordernden Entreperneur nach dem darüber anzufertigenden Anschlag überlassen werden soll; imgleichen so auch dieser Entrepeneur oder ein ander gedachte Mühle in Pacht zu nehmen willens; so ist zu beyden Theilen Terminus auf den 9ten May a. c. beziehlet, in welchem so wohl die Bau-Entrepreneur, als auch Pachtliebhabere Morgens 10 Uhr vor der Capituls Stube sich einzufinden hierdurch eingeladen werden.

Amt Limberg. Es ist nach einer von hoher Landesregierung ergangenen Verordnung, für nötig befunden, daß ein nach Einhalt der Verordnung de 20. Dec. 1783. eingerichtetes Grund- und Hypothe-

ken-Buch, des hiesigen Amts, durchaus von neuen aufgenommen werde.

Dieserhalb ist beschlossen, mit dem Kirchspiel Bünde, den Anfang zu machen, und darzu gehöret, die Stadt Bünde, und Bauerschaften Muccum, wohin auch die Dörfer Havighorst, und Altenhufen gerechnet werden, Ennigloh, mit dem darzu gehörenden Dorf Blancken, und Gevinghausen, Holsen, und Ahle. Die Aufnahme dieses Grund- und Hypotheken-Buchs, muß auf die darüber, in der gerichtlichen Registratur, vorhandene, und von denen Besitzern, einzuziehende Nachrichten begründet werden; deshalb werden diejenige, so darbey ein Interresse, zu haben vermeinen, und ihren Anforderungen, die mit der Ingrossation verbundene Vorzugsrechte, zu verschaffen gedenken, aufgefordert, so fern ihre Prätensiones, die Einwohner der Stadt Bünde betreffen, sich binnen acht Wochen, so fern aber selbige die rustical possessiones angehen, binnen drey Monat, bey dem Gericht zu melden, und ihre etwaige Ansprüche anzuzeigen.

II Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Bielefeldsche Postmeister Jacob Ernst Marcus ohnlängst mit Tode abgegangen, und dessen Schwester Augusta Wilhelmina Marcus als ernannte testamentarische Erbin, durch ihren Mandatarium, den Postschreiber Martin Friderich Peterson zu Bielefeld den Nachlaß desselben sub beneficio legis et inventarii angetreten, und dabey auf Citation der Erbschafts-Gläubiger angetragen hat, daß Wir also dem zufolge, vermöge diesem Proclama, welches allhier, zu Bielefeld und Herford affigirt und in das hiesige Wochenblatt und Lippstädter Zeitungen eingerückt werden soll, alle und jede, welche an dem Nachlaß gedachten verstorbenen Bielefeldschen Postmeisters Jacob Ernst Marcus

Ansprüche zu machen sich befugt halten, peremtorie vorladen, in Termino den 15ten April 1785. vor Unserm Magistrat zu Bielefeld, entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen und ihre Ansprüche an die Erbschafts-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit durch Production der Original-Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und haben die auswärtigen Creditores zu gewärtigen, daß sie alle ihrer etwa habenden Vorrechte werden verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden.

Gegeben Minden den 14. Decbr. 1784.

An statt und von wegen ꝛc.

Minden und Lübbecke.

Da von denen hohen Landescollegiis die Nützlichkeit der Theilung folgender im Amte Rahden belegenen Gemeinheiten anerkannt, und Unterschriebenen aufgetragen worden: So werden hiermit alle und jede welche Ansprüche und Forderungen 1) an denen Gemeinheiten der Bauerschaft Dilingen und Drohne, die Maslagen und Sprenge genandt, auf den 26ten April c. a. Morgens Glock 8 Uhr in das Neddermannsche Haus zu Dilingen. 2) am Grossendorffer Bruche und dem Mitwalde, dessen Grenzen sich von Rahden bis an die Grenzhaufen so sich beym Süssenwinkel anfangen und bey Segers Kampe enden, erstrecken, auf den 27ten April Morgens Glock 8 Uhr in das Grünemansche Haus zu Rahden. 3) an dem Kleinendörfferbruche, desgleichen denen Gemeinheiten der Dörfer Husen, Langenhorst, Wehe und Barrel, genandt, hinter dem Weherfelde, die Mitte, die Brockhorst, den Platz hintern Barler Felde, die Kleinenheide, die Sprackelshart, die Poggenburg, der Platz hinter der Rete, und dem Fleckenmohr, auf den 28ten April

Morgens 8 Uhr, in das Grunemannsche Haus zu Rahden, vor unterzeichneter Commißion verabladet; mit der Anweisung, ihre Befugniße und Gerechtsamen, sie bestehen in Hude- Weide- Pflanzrecht, Heide- Plaggen- Schellen - Hieb, Mastgerechtigkeiten, Torfstich oder andern Gemeinderechten zu Protocoll zu geben, auch die vorhandenen Urkunden und Documenten darauf sie selbige begründen in originali zu produciren, und wann von einem oder andern Extradition gefordert wird, davon zeitig Anzeige zu thun, daß deshalb Verfügungen erlassen werden können. Diejenigen welche in besagten Terminen ihre Gerechtsame nicht angeben, dienet zur Nachricht und Warnung, daß sie selbiger durch eine abzufassende Präclusion für verlustig erkläret und die Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden soll. In Rücksicht der Interessenten die für sich auf eine rechtliche Art nichts beschliessen können, lieget denen Lehns - Grund - Eigenthums- Herren ob, ihre Rechte wahrzunehmen, wiedrigenfals es so angesehen werden wird, daß sie mit demjenigen was beschlossen, friedlich und solches als rechtsbeständig annehmen.

Vigore Commissionis
Schrader. Consbruch.

Gericht Levern.

Nachdem von der Gutsherrschaft für nöthig erachtet worden, den Schuldenzustand der Probsteylich Leverschen eigenbehörigen Wehmeiers Stette Nr. 31. Bauersch. Mehnen zu erforschen und zu reguliren; so werden alle diejenigen, welche an derselben oder deren zeitigen Colonum Johann Heinrich Wehmeier einige Anfordrung haben, hierdurch öffentlich verablahdet, solche spätestens in Termino den 28ten April früh um 9 Uhr bey hiesigem Gerichte zu liquidiren, die darauf sich beziehende Documente mitzubringen, die Richtigkeit der Fordrung nachzuweisen, und die Erklärung des Colonii und der Gutsherrschaft zu gewärtigen.

Diejenigen Creditores, welche sich vorher oder in diesem Termine nicht melden, sollen hingegen mit ihren Ansprüchen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen in Ansehung des Colonats und der Gutsherrschaft auferleget werden.

Amt Ravensberg.

Der freyherrlich von Buschische Eigenbehörige, Colonus Herman Henrich Sprick zu Oesterwede hat angezeigt, daß er seine andringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen außer Stande sey, und daher um derselben Edictal-Citation und Verstattung terminlicher Zahlung gebeten: Da nun diesem Suchen deferiret worden; so werden alle diejenigen, welche an gedachten Colonum Sprick Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch verablahdet, solche in Termino den 25ten April a. c. anzugeben, derselben Richtigkeit, und etwaiges Vorzugs-Recht nachzuweisen, und sich über die Zahlungs-Vorschläge des Gemeinschuldners zu erklären, und zwar unter der Warnung, daß sie nachher damit nicht weiter gehöret, und in Ansehung desjenigen, was wegen der Bezahlung von den anwesenden Gläubigern beschlossen werden mögte, als Einwilligende geachtet werden sollen.

Amt Sparenberg Werther.

Es hat der Königliche eigenbehörige Colonus Ludolph Henrich Stute Nro. 24. Bauerschaft Theenhausen bey dem Antritt der Stätte mehrere Schulden angetroffen, als er auf einmal zu bezahlen im Stande ist, und daher, ihm terminliche Zahlung nachzulassen gebeten: Da nun Terminus zur Angabe und Nachweisung aller Forderungen, auch zur gütlichen Handlung über die terminliche Abgabe auf den 25. May c. zu Bielefeld am Gerichthause angesetzet worden; so werden dazu sämtliche Gläubiger hiedurch mit dem Bedeuten verabladet, sich entweder selbst, oder bey Verhinderung, durch zuläßige Bevollmächtigte einzufinden,

ihre Ansprüche, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, sich zu deren Nachweisung bereit zu halten, und nach der aufgenommenen Ertragstaxe Vorschläge zur Bezahlung der Schulden zu gewärtigen. Die Ausbleibenden werden verwarnet, daß sie mit ihren Ansprüchen werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Amt Reineberg.

In Termino den 27ten April soll gegen die zusammen berufenen Creditores der olim Schroeders nachherigen Rahmöllers Stette sub Nro. 49 Bauerschaft Hulhorst eine Abweisungs-Erstigkeit- und Verteilungs-Sentenz publiciret werden; zu deren Anhörung die dabey intereßirte Gläubiger sich Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einfinden können.

Schildesche und Bielefeld.

Da die bekannten Interessenten der im Königl. Amte Werther belegenen Gemeinheit, das Wehrbrock genannt, die Theilung derselben beliebet haben; so werden, vermittelst dieser Vorschriftsmäßig bekannt gemachten Edictal-Citation, alle und jede, welche an diese Gemeinheit Spruch u. Forderung an Eigenthum, Hude, Weyde, Pflanzung, Mast, und sonstigen auf die Theilung Einfluß habenden Rechten machen, zur Angabe und Erweisung derselben, und die etwaigen Gutsherrn der Interessenten zu deren Vertretung ad Terminum den 1ten Junii ans Gerichthaus zu Bielefeld verabladet; mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall die Gutsherrn für einwilligend in die künftige Theilungs-Vergleiche ihrer Eigenbehörigen gehalten, alle übrige aber, durch eine allerhöchste Präclusions-Sentenz der nicht angegebenen Gerechtsame verlustig erkläret und von der Theilung dieser Gemeinheit ausgeschlossen werden.

Es werden vermittelst dieser Vorschriftsmäßig bekannt gemachten Edictal-Citation, alle und jede, welche an die im Amt Schildesche belegene Gemeinheit, der Westerberg genant, Spruch und Forderung an Eigenthum, Pflanzung, Hude, Weyde, Mast, und sonstigen, auf die, von den bekannten Interessenten beliebte Theilung dieser Gemeinheit, Einfluß habenden Rechten, machen, verabladet, solche in Termino den 1ten Jun. c. zu Bielefeld am Gerichthause anzugeben, und die darüber habende Beweiswittel vorzulegen, auch werden die etwaige Gutsherrn der mitintereßirten Eigenbehörigen hierdurch aufgefordert, selbige in Termino zu vertreten, fals sich dieselben, die künftige der Theilung wegen zu fassende Beschließungen ihrer Eigenbehörigen nicht unbedingt gefallen lassen wollen. Welchemnächst die Gutherrn mit ihren etwaigen Einreden abgewiesen, alle übrige aber, der nicht angegebenen Gerechtsamen, durch eine allerhöchste Präclusions-Sentenz, verlustig erkläret, und von der Theilung dieser Gemeinheit ausgeschlossen werden.

Von Commißions wegen.
v. Sobbe. Hoffbauer.

III Sachen, so zu verkaufen.

Dem Publico und vorzüglich den Müllern wird hierdurch bekant gemacht, daß das bisher bey Blotho gewesene Mühlenstein-Lager auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Befehl aus erheblichen Gründen, gänzlich aufgehoben, und mit dem hiesigen Mühlenstein-Lager combinirt worden, wobey die Vorkehrungen getroffen sind, daß auf dem hiesigen Lager, die in den hiesigen Gegenden brauchbare Mühlensteine von allen Sorten in bester Qualitaet zu allen Zeiten vorrätig seyn werden, weshalb sich die Kauflustige bey dem Mühlenstein Cassen-Rendanten, Cammer-Registrator von der Mark der Preise wegen melden können. Auch sollen die auf dem Blothoschen Mühlenstein-Lager noch vorhandene alte Mühlensteine, worunter 1 Läufer von 5 Fuß, 1 Mengeling von 5 Fuß, ein

Läufer von 4 einen halben Fuß und 2 Lagersteine von 5 Fuß vorzüglich brauchbar sind, in Termino den 25ten April c. auf dem Lager-Platze bey Blotho meistbietend öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden, daher die Liebhaber dazu sich an gedachtem Tage Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden können. Sig. Minden den 19ten Mart. 1785.

Königl. Preußis. Minden und Ravensbg. Bergwerks-Commißion.

v. Breitenbauch. Hüllesheim. Vogel.

Amt Blotho. Nachdem dem hiesigen Amte von Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Kammer aufgegeben worden, die, dem Colono Steinmeier in Rehme zugehörige, auf der sogenanten Pascheborg belegene und dem Krüger Brüggemann zu Neusalzwerck mit Obergutsherrlicher Bewilligung auf ein vorgeschoßenes Capital von 200 rthlr. zur Special-Hypothec verschriebene 6 Schfl. und 2 Becher Saatlandes zur Subhastation zu ziehen, und an den Meistbietenden zu verkauffen: Als wird sothanes Land, welches von Sachverständigen nach Abzug der davon jährlich zu entrichtenden 1 rthlr. 19 ggr. 4 pf. Herrschaftlichen Gefälle, und 2 ein 5tel Himten Zinßhafer auf 210 Rthl. taxiret worden, hiedurch öffentlich feil geboten, und Termini licitationis auf den 1sten Merz 5ten April und 10ten May a. c. präfigiret, auch alle diejenigen, so dieses Grundstück zu besitzen fähig, und zu bezahlen im Stande sind, eingeladen, sich in besagten Tagefahrten Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amts-Stube einzufinden, und darauf zu licitiren, da sodann der Bestbietende in dem letzteren Termino salva Approbatione den Zuschlag gewärtigen kan; wobey zugleich bekandt gemacht wird, daß nach Verlauf dieses letzteren Licitations-Termins auf ein etwa einkommendes höheres Geboth nicht reflectiret werden soll.

IV Sachen, so zu verpachten.

Es soll die mit bevorstehenden Trinitatis zu Ende gehende Raun- und Schweine-Schneiderey-Pacht in der Grafschaft Ravensberg, von neuen auf Sechs Jahre, als von Trinitatis 1785. bis dahin 1791. verpachtet werden. Diejenigen, welche ihre hinlängliche Wissenschaft in diesem Metier glaubhaft bescheinigen, auch wegen der zu bezahlenden Pacht genugsame Sicherheit bestellen können, und diese Pacht entriren wollen, werden hierdurch verabladet, in Terminis den 2ten, 12ten und 23ten April dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer alhier zu erscheinen, Conditiones zu vernehmen, ihr Gebot ad Protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden der Contract auf Sechs Jahre, bis auf Königl. Allerhöchste Approbation, geschlossen werden sol. Signat. Minden den 19ten Merz 1785.

Minden. Auf dem hiesigen hochadlichen Stifte zu St. Marien sind in der v. Buschen Curie in der 2ten Etage einige Zimmers zu vermieten, welche gleich bezogen werden können. Miethsliebhaber können bey dem Hn. Stifts-Secretario Kölling die eigentliche Bedingungen erfahren.

Nachricht.

Ist die Inoculation der Pocken Pflicht, oder nicht? ein Sendschreiben an den gemeinen Mann, und besonders an die Mütter. Von Joh. Moriz Schwager, Pastoren zu Jöllenbeck. Herford zu finden bey J. D. Haake, 8. einen und 1 halben Bogen.

Dies Sendschreiben ist auch bey andern Buchbindern dieser Provinzien zu haben, und empfielt sich durch eine populäre Beleuchtung und Widerlegung der Einwürfe wider dies Rettungsmittel, und durch bündige Kürze.

Beyspiel einer schiefen Art Anecdoten zu erzählen.

Im December 1784 des **Journals von und für Deutschland** S. 411 steht eine sehr unvollständige und ungesalzene Nachricht von **Herford**, die dortigen Schwierigkeiten, das neue Gesangbuch einzuführen, betreffend. Diese Nachricht aus der Stadt scheint nur die Stelle der Einleitung vertreten zu sollen, um es dem Correspondenten zu erleichtern, den compromittirten Männern auf dem Lande, die über den Werth des N. Gesangbuchs sich so verschieden erklärt haben, in Bausch und Bogen Hiebe zu versetzen. Die Clausula concernens ist diese: „Auch auf dem „Lande umher giebt es noch Unruhen des„halb. Pastor **Rauschenbusch** zu **Bünde** „hat einige Bogen gegen das neue Gesang„buch geschrieben. Pastor **Delius** zu **He„pen** hat darauf gemäßigt geantwortet, „Rauschenbusch heftig replicirt, und zu„gleich Pastor **Schwager** zu **Jöllenbeck** „mit in den Streit verwickelt, der sich nun „auch zum Kampfe rüsten soll. Dieser un„geistliche Streit der Hrn. Geistlichen ver„ursacht hier viel Aufsehen und Kopfschüt„teln."

Wer einigermaßen mit diesem Streite bekannt ist, muß es fühlen, daß es der Verfasser dieser Nachricht nicht war, oder nicht seyn wollte. Ich schrieb eine Vertheidigung des N. G. wider Apitzschens Beschuldigungen, hierum hatten mich wichtige und rechtschaffene Männer gebeten, und es war auch Nothwehr, denn die Abgesandten der feindlichen Parthey schlichen sich allerwärts mit Apitzschens Pasquil in fremde Gemeinen ein, suchten die Einfältigen wider das Gesangbuch sowohl, als auch wider diejenigen Prediger aufzuhetzen, die es mit dem N. G. hielten, und verschacherten das Apitzsche Büchlein. Für Leute, die das N. G. selbst lesen und prüfen **wollten** oder konnten, war meine Vertheidigung überflüßig; aber es giebt Christen, die selbst nicht prüfen können, und ängstlichen Gewissens sind. Für die war es doch wohl Pflicht, ihnen Beweise vorzulegen, daß das N. G. wirklich, deutlich und klar diejenigen Lehren enthalte, von denen Apitzsch sagt, daß sie fehlen. Dies war meine Absicht bey Bekanntmachung meiner Apologie in den Mindenschen Beyträgen. Kaum war sie von der Censur approbirt, und zum nächsten Abdrucke zurecht gelegt, als auch des Herrn M. Delius Abhandlung, wie man christliche Gesänge prüfen und beurtheilen müsse, im Addrescomtoir eingieng, die nach meiner Apologie noch nicht überflüßig war.

Gegen diese Abhandlung des Hrn. M. Delius schrieb darauf der Hr. Past. Rauschenbusch sein Büchlein, in welchem fast ehrenrührige Angriffe auch wider mich mit vorfallen. Aber wer hat denn dem dienstfertigen Correspondenten in Herford, (oder wo er versteckt seyn mag,) gesagt: **daß ich mich zum Kampf rüstete?** Wer gab ihm und den Kopfschüttlern in Herford Gelegenheit, ungelegte Eyer zu recensiren? Ich habe auf die Ausfälle des Hrn. Past. Rauschenbuschs kein Wort geantwortet; nicht, als hätte ich nicht antworten **können**; sondern ich **wollte** nicht.

Das, was ich vorher zur Rettung des mit Unrecht angeklagten Gesangbuchs gethan habe, floß wahrlich aus einer edleren Quelle, als aus Sucht zu zanken und zu polemisiren, und wenn meine Leser alle so gut die Bewegungsgründe der Gesangbuchsstürmer, die geheimen Machinationen, den vermischten Jesuitismum, die weitaussehende Verbindungen gewisser Leute, die unter der verlarvten Copie eines ehrwürdigen Ordens gefährliche Anschläge schmieden, kennten, als ich sie kenne, sie würden wahrlich mehr auf ihrer Huth seyn, als jetzt.

Die Entdeckung dieser Werke der Finsterniß ist in zu guten Händen, als daß ich, wenigstens vor der Hand, Ursache hätte, Theil daran zu nehmen, und die Sache selbst so wichtig, daß sie eine Sache des Staats werde wird und muß. Denn nunmehro ist sie nicht mehr Toleranz der Meynungen, sondern wahrlich etwas ganz anders, und ich bedaure diejenigen protestantischen Geistlichen, die sich aus allzu großer Ehrlichkeit hinter das Licht führen lassen. Ist erst das ganze Geheimniß der Bosheit an das Tageslicht gebracht, und dies wird gewis geschehen; so wird unser neues Gesangbuch Ruhe bekommen und wieder ehrlich werden.

Schwager.

Einiger Nutzen vom Kürbis.

Es ist meine Absicht nicht, den Anbau des Kürbis besonders zu empfehlen, sondern nur denjenigen, die vielleicht zu ihrem Vergnügen oder auch zu einigem ökonomischen Gebrauch sich mit dessen Anbau beschäftigen, einen Wink zu geben, mehrere Vortheile daraus zu ziehen. Auch will ich mich bey einer langweiligen Beschreibung seines Anbaues nicht aufhalten, weil dieser fast allen, die sich einigermaßen mit dem Gartenbau beschäftigen, hinreichend bekannt seyn wird. Doch muß ich hierbey erinnern, daß diejenigen, welche die Ranken der Pflanze an einem Pfahl oder Geländer, zu Ersparung des Raumes, hinaufziehen und anbinden, der Pflanze Gewalt anthun, weil dieses ihrer Bestimmung nicht gemäß ist. Der Beweise hierzu wird man mich überheben, um nicht zu weitläuftig zu werden, und ein jeder, der den Bau der Pflanze betrachtet, sich selbst davon überzeugen kann.

Der Kürbis, welcher am häufigsten in den Gärten gezogen wird, (Cucurbita Pepo, Linn.) hat eine grosse Menge Spielarten, deren jährlich neue entstehen, und sich immer in ihrer Größe, Farbe und Gestalt verändern, auch öfters in die Mutterpflanze wieder zurück arten. Unter diesen Spielarten hat sich eine wegen ihrer Gestalt, den Namen Schweizerhose erworben, im Niedersächsischen wird sie mit dem uneigentlichen Namen Flaschkenappel benennet. Sie ist von mittelmäßiger Größe, nach dem Stiel zu dünner, als nach der Blüthenwarze hin. Vom Stiel an bis zur Hälfte, bald mehr bald weniger, gelb, der übrige Theil grün, bisweilen hat dieser Theil noch gelbe Streifen. Sie ist aber ebenwol, so wie die ganze Gattung, sowol in Absicht auf die Farbe als Gestalt, vielfältiger Veränderung unterworfen. Die Früchte dieser Spielart, ohne die verwandten Arten, die ihr an Güte gleichkommen, davon auszuschliessen, sind wegen ihrer Farbe vorzüglich zum Einmachen zu empfehlen. Das Verfahren ist wie bey den Eßiggurken, welche kalt eingemacht werden. Diejenigen, so diesen Versuch nachgemacht haben, ziehen sie den Gurken weit vor.

Man nimmt hierzu die jüngsten Früchte, und zwar so bald, oder längstens den folgenden Tag, wenn die Blumen davon gefallen sind. Sollte man von den vorhandenen Pflanzen nicht genug Früchte auf einmal erhalten, als man zum Einmachen zu haben wünscht, so lassen sich die abgenommenen im Keller auf feuchtem Sande 6 bis 8 Tage aufheben, bis in der Zeit mehrere hinzukommen. Durch das Abnehmen der ersten Früchte werden die folgenden im Wachsthum befördert, welches nicht geschiehet, wenn die ersten Früchte sitzen bleiben; so lange diese forwachsen, bleiben die folgenden stehen, oder fallen ganz ab wenn es zu lange dauret, ehe die Reihe an sie kommt. Um wieder Saamen zu erhalten, läßt man an einer oder etlichen Pflanzen einige sitzen, wozu man diejenigen wählet, die sich in ihrer Art rein erhalten haben, welches man, so bald die Frucht sich angesetzt hat, leicht beurtheilen kann.

Zu obigem Gebrauch können ebenfals die jungen Früchte der Flasche oder Schlangenkürbis, Cucurbita lagenaria, Linn. genutzet werden. Alle Spielarten der ersten Gattung, Cucurbita Pepo, sind gut, Salat davon zu machen, der wie Gurkensalat zubereitet wird, wozu man die Früchte einige Tage älter als zum obigen Gebrauch werden lässet. Wahrscheinlich ist dieser Salat gesünder, als der von den Gurken.

Die Kerne von allen Spielarten, besonders von den großen Zentnerkürbissen, desgleichen wegen ihrer Größe, die von dem sogenannten Türkenbund, lassen sich zu verschiedenen Sachen mit Vortheil gebrauchen. Bey verschiedenem Backwerk, z. B. Marzipan, Torten, lassen sich die ausgeschälten Kerne, statt der Mandeln gebrauchen, so daß es niemand daran schmecken wird. Desgleichen läßt sich davon eine gesunde kühlende Milch machen, die der Mandelmilch nichts nachgibt. Wer viele Kürbisse bauet, davon man eine grosse Menge Kerne bekommt, wird sie zu keinem bessern Gebrauch anzuwenden wissen.

Hierbey muß ich nur noch bemerken, daß die Kerne frisch geschält werden müssen, weil von trockenen Kernen das innere Häutchen sich nicht leicht abziehen lässet. Wenn sie aus dem Kürbis herausgenommen sind, läßt man sie von außen nur abtrocknen, damit man sie besser zwischen den Fingern halten kann, da sie außerdem, wenn sie noch naß sind, leicht aus den Fingern schlüpfen. Wenn die Kerne geschält sind, trocknet man sie bey gelinder Wärme und hebet sie zum künftigen Gebrauch auf.

Nach diesem Fingerzeig werden geschickte Haushälterinnen dieses Produkt in der Folge vielleicht noch nützlicher zu machen wissen, da man seither noch wenig beträchtlichen Nutzen davon zu ziehen wußte.

Für den Liebhaber dieses Gewächses, wie auch für den Liebhaber der Naturgeschichte im Pflanzenreiche, ist diese Pflanze sehr geschickt, durch Versuche mit fremder

Befruchtung Erfahrungen zu machen, wodurch er immer schönere, noch unbekannte, vielleicht noch nützlichere Spielarten erhalten kann, je nachdem er in der Auswahl derjenigen Pflanzen, wovon er den männlichen Saamenstaub nimmt, als auch derjenigen, auf welchen er die weibliche Blume zu befruchten gedenket, glücklich ist. Freilich müssen solche Versuche mit äußerster Vorsicht angestellet werden, damit dabey anderweitige Befruchtung vermieden wird, und man gewiß ist, von welcher Vermischung die Nachkömmlinge entstanden sind. Noch immer giebt es Leute, unter diesen auch Quasikunstgärtner, die theils noch nichts von der Befruchtung der Pflanzen wissen, theils nicht glauben, sich lieber an die Einflüsse des lieben Mondes halten, und dabey die armen Kürbispflanzen jämmerlich kastriren, indem sie ihnen die männlichen Blumen unter dem Namen der falschen Blüthen frisch wegschneiden, damit sie den Früchten nicht die Nahrung rauben sollen. Zum Glücke kommen sie gemeiniglich zu spät, wenn die Befruchtung mehrerntheils durch Hülfe der Insecken, die von einer Blume zur andern fliegen und den Samenstaub mitbringen, schon geschehen ist, sonst würden sie oft wenig oder gar keine Früchte bekommen. Daher trägt sichs oft bey einer solchen Behandlung zu, daß die Früchte sehr wenig Kerne enthalten, welches blos einer unvollkommenen Befruchtung zuzuschreiben ist. Auch die Blätter darf man nicht abschneiden, weil die Pflanzen, und noch mehr die Früchte, durch diese eben so viel Nahrung als aus den Wurzeln erhalten. Wenn die Pflanze allzustark ranket, nehme man ihr lieber an schicklichen Stellen ganze Ranken weg, dieses thut ihr keinen Schaden. Wer viel und große Früchte haben will, bringe die Kerne oder Pflanzen in fettes Erdreich, gönne ihnen hinreichenden Platz, auf dem sie sich ausbreiten können, so wird es nie an Früchten fehlen.